

zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Gifhorn

Der mit seiner Bekanntmachung am 18. August 1978 rechtswirksam gewordene Flächennutzungsplan der Stadt Gifhorn soll auf Beschluß des Rates entlang der Osttangente (K 114) nördlich und südlich des Dannenbütteler Weges geändert werden.

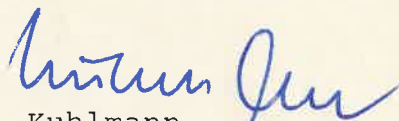
Der Bereich nördlich des Dannenbütteler Weges ist bislang als Fläche für die Landwirtschaft und die Flächen südlich des Dannenbütteler Weges als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" dargestellt.

Im gesamten östlichen Bereich sind bislang keine Kleingärten ausgewiesen. Im Bereich des Stadtgebietes besteht jedoch ein großer Bedarf an Dauerkleingärten. Die vorhandenen Kleingärtenanlagen sind alle langfristig besetzt. Dieser Fehlbedarf soll im Bereich dieses Änderungsbereiches teilweise durch die Darstellung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingärten" gedeckt werden. So kann am östlichen Rand des Stadtgebietes ein zusammenhängendes Kleingartengebiet als Übergangszone zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich der Osttangente entstehen. In den angrenzenden Wohngebieten sind zahlreiche Mietwohnungen vorhanden. Große Entfernungen zwischen Wohnung und Kleingarten werden somit vermieden.

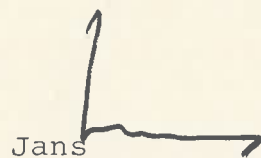
Das Entfallen der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" kann hingenommen werden, da die Fläche südlich dieses Änderungsbereiches bis an den Lehmweg ebenfalls als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt ist und noch ausreichend groß bemessen ist.

Gifhorn, den 22.06.1987

Der Stadtdirektor
i.V.


Kuhlmann
Bürgermeister




Jans
Stadtrat